SATZUNG
DER
DEUTSCHEN LEBENS – RETTUNGS – GESELLSCHAFT
ORTSVERBAND WEIDEN I. D. OPF. E. V.

I. Name, Sitz Zweck

§ 1
(Name, Sitz)

1. Der Ortsverband Weiden i. d. OPf. der Deutschen Lebens – Rettungs – Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragenen Deutschen Lebens – Rettungs – Gesellschaft – Landesverband Bayern e. V. und der Deutschen Lebens – Rettungs – Gesellschaft – Bezirksverband Oberpfalz.

2. Er führt die Bezeichnung „Deutsche Lebens – Rettungs – Gesellschaft – Ortsverband Weiden i. d. OPf. e. V. (DLRG-OV Weiden i. d. OPf. e. V.) „ mit Sitz in Weiden i. d. OPf.

3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2
(Zweck)

1. Der DLRG-OV Weiden i. d. OPf. ist eine gemeinnützige, im Rahmen der DLRG-LV Bayern e. V. selbständige Gliederung in der grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Mitarbeitern gearbeitet wird, sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Aufgabe des DLRG-OV Weiden i. d. OPf. e. V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere in der Stadt Weiden i. d. OPf., in den Landkreisen Neustadt/Waldnaab und Tirschenreuth und in deren Gemeinden.

3. Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere

   - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser.
   - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser.
   - Förderung und Durchführung des Anfängerschwimmens.
   - Förderung des Schulschwimmunterrichts.
   - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Tauchern und Rettungstauchern sowie unter Beachtung der DLRG Eigenen Prüfungsordnung, Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse.
   - Förderung der Ausbildung im Sanitätsdienst.
   - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
   - Planung und Organisation und Durchführung des Rettungswachdienstes.
   - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes.
   - Mitwirkung im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (BayRDG).
   - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
   - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter.

- Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigenen Bereichs.
- Bildung von Jugendgruppen.

4. Der DLRG-OV Weiden i. d. OPf. e. V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des DLRG-OV Weiden i. d. OPf. e. V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DLRG-OV Weiden i. d. OPf. e. V. Der DLRG-OV Weiden i. d. OPf. e. V. darf niemanden Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten gewähren.

6. Die DLRG e. V. gibt ein offizielles Veröffentlichungsorgan heraus.

§ 3
(Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Gliederungen

§ 4
(Mitgliedschaft)

1. Mitglieder der DLRG können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG und des DLRG-LV Bayern an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den DLRG-OV. Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist die Satzung des LV Bayern und OV Weiden i. d. OPf. auszuhändigen.

3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten im OV aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die Delegierten des OV vertreten.

4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beiträge für das abgelaufene, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen sind.

5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

   a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem OV zugegangen sein. Der Austritt wird zum Endes des Geschäftsjahres wirksam.
   b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von 2 Jahresbeiträgen und auf Beschluss des Ortsverbandsvorstandes. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
   c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.

7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Ortsverbandsversammlung festgesetzt wird. Die von der Landestagung bzw. von der Bezirkstagung festgesetzten Mindestbeiträge sind einzuhalten.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

9. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird der DLRG-OV Weiden i. d. OPf. e. V. nicht verpflichtet.

10. Endet die Mitgliedschaft, so ist das sich im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben. Beim Ausscheiden aus einer Vorstandsfunktion sind einschlägige Unterlagen, Dokumente und Materialien dem Ortsverbandsvorstand auszuhändigen.

11. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG – schädigenden Verhaltens kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

    - Rüge
    - Verweis
    - Zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
    - Zeitlicher oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechtes
    - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
    - Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
    - Ausschluss

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 5
(Gliederungen)

Der DLRG-OV Weiden i. d. OPf. e. V. kann bei Bedarf unselbständige Stützpunkte bilden.

§ 6
(Verhältnis zum Landesverband und zum Bezirksverband Oberpfalz)

1. Der Landesverband Bayern und der Bezirksverband Oberpfalz sind berechtigt und verpflichtet, die Tätigkeit des Ortsverbandes Weiden i. d. OPf. e. V. zu überwachen und jederzeit seine Arbeit zu überprüfen. Sie sind daher berechtigt, in allen Unterlagen der Gliederung Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. Das LV-Präsidium und der Bezirksverbandsvorstand sind berechtigt, Weisungen an die Gliederungen zu erteilen.

2. a) Zu allen Ortsverbandsversammlungen ist der Bezirksverband fristgerecht einzuladen, von allen Tagungen ist dem Bezirksverband Zweitschrift der Niederschrift binnen 6 Wochen zuzuleiten.

   b) Mitglieder des Präsidiums des Landesverbandes Bayern und des Bezirksverbandsvorstandes haben das Recht an Zusammenkünften des Ortsverbandes teilzunehmen und das Wort ergreifen.

3. Fristgerecht sind durch den Ortsverband dem Bezirksverband zuzuleiten:

    a) Technischer Bericht
    b) Beitragsabrechnung
    c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
    d) sämtliche fälligen Zahlungen
    e) Berichte über Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen des Bezirksverbandes Oberpfalz und des Landesverbandes Bayern

4. Dem Ortsverband ist, wenn er den Verpflichtungen aus dem Abs. 3 a) bis e) unvoll ständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in der Bezirkstagung und im Bezirksverbandsrat für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.

5. Im DLRG – internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

§ 7
(Jugend)

1. Die DLRG – Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG. Sie betriebt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und bejaht die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.

2. Die Bildung von Jugendgruppen im Ortsverband der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des DLRG-OV.

3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich der der vom Landesjugendtag beschlossenen und vom DLRG-LV-Bayern genehmigten Landesjugendordnung.

4. Die vorläufige Bestätigung der nach der Landesjugendordnung durch die Jugend des Ortsverbandes erfolgten Wahlen des Leiters der DLRG – Jugend und seines Stellvertreters nimmt der Ortsverbandsvorstandes auf der den Wahlen folgenden Sitzung mit Wirkung bis zur nächsten Ortsverbandsversammlung vor. Die Ortsverbandsversammlung spricht die endgültige Bestätigung auf ihrer den Wahlen folgende Tagung aus.

III. Organe

§ 8
(Ortsverbandsversammlung)

1. Die Ortsverbandsversammlung ist oberstes Organ des DLRG-OV. Sie tritt jährlich zusammen.

2. Eine außerordentliche Ortsverbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Ortsverbandsvorstand beschließt oder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.

3. Zur Ortsverbandsversammlung muss in der Zeitung Der neue Tag unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher eingeladen werden. Die Ortsverbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung zur Ortsverbandsversammlung ausdrücklich hingewiesen wird. Anträge zur Ortsverbandsversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis 5 Tage vor der Versammlung beim Ortsverbandsvorsitzenden eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird. § 9 Abs. 8 Satz 2 und Satz 4 bleiben unberührt.

4. Die Ortsverbandsversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Ortsverbandes. Sie nimmt die Berichte des Ortsverbandsvorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:

   a) Wahl der Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes (§ 9 Abs. 2 a – 2 d) und deren Stellvertreter.
   b) Wahl der Revisoren und der Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
   c) Entlastung des Ortsverbandsvorstandes.
   d) Die Festsetzung der Beiträge unter Beachtung § 4 Abs. 7.
   e) Genehmigung des Haushaltsplanes.
   f) Anträge
   g) Wahl der Delegierten zur Bezirksversammlung.
   h) Satzungsänderungen
   i) Auflösung des OV.

5. Der Vorsitzende des DLRG-OV beruft die Ortsverbandsversammlung ein und leitet sie. Über die Ortsverbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von stimmberechtigten Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden und ist anlässlich der nächsten Ortsverbandsversammlung auszulegen. Über einen Einspruch entscheidet die Ortsverbandsversammlung.

§ 9
Ortsverbandsvorstand

1. Der Ortsverbandsvorstand leiten den OV im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung sowie der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen des Bezirksverbandes Oberpfalz und des LV Bayern; er ist für die Gesamtgeschäftsführung verantwortlich.
   Die Amtszeit beträgt mindestens 3 Jahre.

2. Den Ortsverbandsvorstand bilden mindestens
   a) Vorsitzender des Ortsverbandes
   b) bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende des Ortsverbandes
   c) Schatzmeister
   d) technischer Leiter Einsatz
   e) technischer Leiter Ausbildung
   f) Vorsitzende/r der DLRG – Jugend OV

   Der Ortsverbandsvorstand kann erweitert werden.

3. Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Ortsverbandes sein.

4. Die Ortsverbandsversammlung entscheidet jeweils, welche Position besetzt und ob Stellvertreter gewählt werden sollen. Positionen können, mit Ausnahme Abs. 3, in Personalunion besetzt werden.

5. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz Ortsverbandsvorstand. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter im Rahmen von Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstandes.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Ortsverbandes und seine Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter des Vorsitzenden des Ortsverbandes nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des Ortsverbandes vertretungsberechtigt sind.

7. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der laufenden Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Ortsverbandsvorstand die Zustimmung des Vorstandes des Bezirksverbandes einzuholen.

8. Die Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes und deren Stellvertreter werden von der Ortsverbandsversammlung gewählt. Die Mitglieder des bisherigen Ortsverbandsvorstandes bleiben im Amt, bis jeweils ein neues Mitglied des Ortsverbandsvorstandes gewählt ist. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Widerspruch erfolgt, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Leiter der DLRG – Jugend und seine Stellvertreter sind durch die DLRG – Jugend zu wählen und als Vorstandsmitglied lediglich zu bestätigen. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

9. Der Ortsverbandsvorstand benennt ein Mitglied, das ihm im Jugendausschuss vertritt.

10. Zu Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes ist mindestens 1 Woche vorher einzuladen. Für die Beschlussfassung im Ortsverbandsvorstand gilt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Über jede Sitzung des Ortsverbandsvorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 10
(Kommissionen)

Zur Beratung können die gemäß § 8 und § 9 genannten Organe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.

§ 11
(Ehrenrat)

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.

2. Die Aufgaben des Ehrenrates nimmt für den DLRG-OV der DLRG – Bezirksverband Oberpfalz, ersatzweise der DLRG – Landesverband Bayern wahr.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 12
(Prüfungen)

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt der DLRG-OV Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt, sie sind für Prüfer und Prüflinge bindend.

§ 13
(DLRG – Warenzeichenschutz und –Material)

1. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister Deutsches Patentamt München warenzeichenrechtlich geschützt.

2. Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat erlassen.

3. Das zur Erfüllung der Aufgabe des DLRG – OV benötigte Material (DLRG – Material) wird von der DLRG vertrieben.

4. Für Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister verantwortlich.

5. Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 14
(Ehrungen)

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdienst gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e. V.

§ 15
(Geschäftsordnung)

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG-LV – Bayern e. V.

§ 16
(Wirtschaftsordnung)

Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG-LV – Bayern e. .V.

V. Schlussbestimmungen

§ 17
(Satzungsänderungen)

1. Satzungsänderungen können nur von der Ortsverbandsversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der DLRG-LV – Bayern. Zu einer Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Ortsverbandsversammlung bekanntgegeben werden.

3. Der Ortsverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt, bzw. der DLRG-LV Bayern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 18
(Auflösung)

1. Die Auflösung des DLRG-OV Weiden i. d. OPf. e. V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Ortsverbandsversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen, ist eine zu diesem Zweck der Auflösung einberufene Ortsverbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist – abweichend von § 8 Abs. 2 – eine neue Ortsverbandsversammlung mit gleicher Frist einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.

2. Bei Auflösung des DLRG-OV Weiden i. d. OPf. e. V. fällt dessen Vermögen der nächsthöheren DLRG – Gliederung zu, hilfsweise der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger. Das gleiche gilt bei Änderung des gemeinnützigen Zwecks.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 26. Oktober 1990 in Weiden i. d. OPf. errichtet. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden i. d. OPf. eingetragen ist. *

* Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden i. d. OPf. erfolgte am 07.11.1991 (VR 425).